

Änderungsvereinbarung

zwischen

Kassenärztlicher Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin,

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

und

Deutscher Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

über

Änderungen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie der Anlagen I, III und IV

Artikel 1

Änderung der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung

gemäß § 75a SGB V

Die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V in der Fassung vom 29. November 2022 wird wie folgt geändert:

I. **§ 2** wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in Weiterbildungsverbänden“ ersetzt durch die Wörter „(z. B. in Verbänden)“.
2. Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Eine Teilzeitstelle wird ebenfalls gefördert, der Umfang der förderfähigen Teilzeit richtet sich nach den Regelungen der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung. Teilzeitstellen werden entsprechend ihres Umfangs auf die Mindestzahl der zu fördernden Weiterbildungsstellen nach Abs. 1 angerechnet.“

II. **§ 3** wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Anzahl der von den Kostenträgern zu fördernden Weiterbildungsstellen in weiteren Fächern nach § 75a Abs. 4, Satz 2 Nr. 5 SGB V beträgt bundesweit maximal 2.000 Stellen, wobei auch eine Förderung der Weiterbildung von mindestens 250 Stellen für Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte vorzusehen ist. Die Förderung erfolgt für jede besetzte Stelle (Vollzeitäquivalent). Eine Teilzeitstelle wird ebenfalls gefördert, der Umfang der förderfähigen Teilzeit richtet sich nach den Regelungen der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung. Teilzeitstellen werden entsprechend ihres Umfangs auf die Mindestzahl der zu fördernden Weiterbildungsstellen angerechnet.“

2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in Weiterbildungsverbänden“ ersetzt durch die Wörter „(z. B. in Verbänden)“.

III. In **§ 5** werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

- „(1) Der Förderbetrag der Kostenträger beträgt je besetzter Stelle gemäß § 2 dieser Vereinbarung für den stationären Bereich monatlich 1.650 Euro im Gebiet der Inneren Medizin mit ihren Spezialisierungen und im Gebiet der Allgemeinmedizin. Dieser Betrag wird um 1.170 Euro monatlich erhöht, während der Arzt/die Ärztin in Weiterbildung den stationären Teil der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung entsprechend der jeweiligen Weiterbildungsordnung ableistet.
- (2) Der Förderbetrag der Kostenträger je besetzter Stelle beträgt für den ambulanten Bereich gemäß §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung monatlich 2.900 Euro.
- (3) Für den ambulanten Bereich wird der Förderbetrag je besetzter Stelle nach den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung durch die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung auf monatlich 5.800 Euro erhöht.“

- IV. In **§ 7** Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Weiterbildungsverbände“ die Wörter „oder vergleichbare Modelle“ eingefügt.

V. **§ 12** wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 wird das Datum „24. November 2021“ durch das Datum „29. November 2022“ ersetzt.
2. Absatz 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Anlage I der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung

gemäß § 75a SGB V

Anlage I (Verfahrenswege / operative Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Weiterbildung im vertragsärztlichen Bereich) in der Fassung vom 24. November 2021 wird wie folgt geändert:

I. **§ 3** wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e wird das Wort „Facharztgruppe“ durch das Wort „Facharztweiterbildung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „bzw. zum Facharzt/zur Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin)“ gestrichen.
3. In Absatz 3 Nummer 3 Satz 3 werden die Buchstaben b und c gestrichen.
4. In Absatz 3 Nummer 3 Satz 3 wird Buchstabe d zu Buchstabe b und wird wie folgt gefasst:
„b. die Weiterbildung im Rahmen von geplanten Rotationen (z. B. Verbund) stattfindet.“
5. Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Der Förderbescheid kann aufgehoben und die gewährte Förderung vom Antragsteller/von der Antragstellerin zurückgefordert werden, wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt/die Ärztin in Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird, die Anforderungen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung und insbesondere der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt werden und/oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung steht. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt. Im Wiederholungsfalle kann der Praxisinhaber/die Praxisinhaberin von der Förderung ausgeschlossen werden.“

II. **§ 8** wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelungen“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird das Datum „1. Januar 2022“ durch das Datum „1. Januar 2025“ und das Datum „21. Januar 2019“ durch das Datum „24. November 2021“ ersetzt.
3. Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
4. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Anlage III der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung

gemäß § 75a SGB V

Anlage III (Monitoring und Evaluation) in der Fassung vom 9. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

I. **§ 1 Absatz 3** wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 5,6,7 und 7.1 werden gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 7.2 wird zu Nummer 5.
3. In der neuen Nummer 5 werden die Worte „der Förderung“ durch die Worte „die Förderung“ und das Wort „Förderzeitraum“ durch das Wort „Berichtsjahr“ ersetzt.
4. Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 6.
5. In der neuen Nummer 6 wird das Wort „Facharztanerkennung“ durch die Wörter „Ausscheiden aus der Förderung“ ersetzt. Die Fußnote entfällt.
6. Die bisherige Nummer 8.1 wird zu Nummer 6.1 und die bisherige Nummer 8.2 zu Nummer 6.2.
7. Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 7.
8. Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Differenzierung der Auswertungen gemäß Nr. 1.2. nach AiW, die ihre Weiterbildung innerhalb eines Weiterbildungsverbands absolvieren (Selbstauskunft Praxis/Krankenhaus)“
9. Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 8.
10. Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„für die Nr. 1.2. den Anteil von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an den Angeboten der Kompetenzzentren gemäß Anlage IV der Vereinbarung“
11. Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 9.
12. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Getrennt nach vertragsärztlichem und stationärem Bereich ausgewertet werden die Nummern 1.2., 1.3. und 2. sowie die Nummern 5., 7. und 8. Alle anderen Nummern werden nur für den vertragsärztlichen Bereich ausgewertet.“

II. **§ 3 Absatz 1** wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die DKG übermittelt der gem. § 6 Abs. 5 zuständigen Stelle zum Zwecke der Evaluation nach dieser Anlage Daten der geförderten AiW. Jeweils bis zum 15. Oktober werden die abgerechneten Weiterbildungsmaßnahmen des Vorjahres übermittelt:
1. Personenbezogene Daten der Teilnehmer: Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsname, Geschlecht ggf. Arztnummer (soweit vorhanden)
 2. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: Bundesland, KV-Bereich, PLZ, Ort, Straße, Hausnr. der Weiterbildungsstätte, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang, Verbündweiterbildung (j/n).

3. Summe der Fördermittel nach Jahresendabrechnung gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinbarung aggregiert nach KV-Bezirken.“

III. § 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
2. Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird aufgehoben.

IV. **Anhang I** wird wie folgt geändert:

1. In der „Muster Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung – Weiterzubildende“ wird im Abschnitt mit der Überschrift „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung“ nach dem Punkt des mit den Worten „aktive Auswahl der Einwilligungsoption“ endenden Satzes folgender Satz angefügt:

„Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung, zu Ansprechpartnern und Datenschutzbeauftragten der KBV finden Sie hier: <https://www.kbv.de/html/datenschutz.php>“.
2. In der „Mustereinwilligung Datenerhebung und -verarbeitung - Weiterbilder / Weiterbilderin (vertragsärztlicher Bereich)“ wird im Abschnitt mit der Überschrift „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung“ nach dem Punkt des mit den Worten „aktive Auswahl der Einwilligungsoption“ endenden Satzes folgender Satz angefügt:

„Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung, zu Ansprechpartnern und Datenschutzbeauftragten der KBV finden Sie hier: <https://www.kbv.de/html/datenschutz.php>“.

Artikel 4

Änderung der Anlage IV der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung

gemäß § 75a SGB V

Anlage IV in der Fassung vom 17. Februar 2022 wird wie folgt geändert:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 1 können geeignete Maßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 auch für die kinder- und jugendmedizinische Weiterbildung anbieten, sofern deren Inhalte zum Bereich der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Absatz 1a SGB V gehören.“

II. § 13 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „1. März 2022“ durch das Datum „1. Januar 2025“ und das Datum „24. November 2021“ durch das Datum „17. Februar 2022“ ersetzt.

2. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

III. Die **Protokollnotiz zu Anlage IV** wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Rechenweg für § 9 Anlage IV

Das Rechenbeispiel dient der Veranschaulichung der Finanzierungssystematik wie in § 9 dieser Anlage, insbesondere in den Absätzen 1 bis 3, beschrieben. Eine jährliche Anpassung des Beispiels erfolgt nicht.

Beispielrechnung Förderung Qualität und Effizienz für 2023 gem. § 9 Anlage IV
Fördersumme (Maximalbeträge) des zuletzt abgerechneten Förderjahres (2021)

Beispielrechnung Baden-Württemberg	ambulante Fördersumme 2021		298.413.335,51 €	
		5%	-	14.920.666,78 €
	stationäre Fördersumme 2021*	+	23.722.071,52 €	+
		5%		1.188.103,58 €
	Gesamtfördersumme § 9 Abs. 2			16.106.770,35 €
	Kosten Gemeinsame Einrichtung (GE)		Schätzwert	400.000,00 €
	Zwischensumme			15.706.770,35 €
	Basisfinanzierung 17 KW (Max.-Betrag inkl. Aufbaufinanzierung)**	300.000,00 €		5.100.000,00 €
	Zwischensumme / Gesamtbetrag leistungsabhängige Finanzierung			10.606.770,35 €
	Leistungsabhängige Finanzierung je VZA			
VZA 2021 ambulanz + stationär		6278,08	1.689,49 €	
* ausbezahlte Gelder ** 2. Förderphase ab 01.01.2023 regul. 230.000 € BF (max. 250.000 € BF; ggf. 50.000 € AF)				
Beispielrechnung Baden-Württemberg	Maximale leistungsabhängige Fördersumme			
	VZA Gesamt		781,15	1.319.746,09 €
				+
	Basisfinanzierung KW (Fix-Betrag)**			230.000,00 €
				=
Maximalsumme für Baden-Württemberg				1.549.746,09 €

- IV. **Der Anhang 3: Einwilligung in die Datenverarbeitung** wird wie folgt geändert:
1. In der **Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V** wird in Absatz b) Nummer 4) der Weblink https://www.kbv.de/media/sp/KBV-Datenverarbeitung_Information.pdf ersetzt durch den Weblink <https://www.kbv.de/html/datenschutz.php>.
 2. In der **Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V** wird im ersten Satz des dritten Absatzes der Verweis „§ 6 Abs. 6“ ersetzt durch den Verweis „§ 6 Abs. 5“.
 3. In der **Einwilligung in die Datenverarbeitung für Angebote an Weiterbildende bei Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V** wird im ersten Satz des dritten Absatzes der Verweis „§ 6 Abs. 6“ ersetzt durch den Verweis „§ 6 Abs. 5“.

Artikel 5

Inkrafttreten

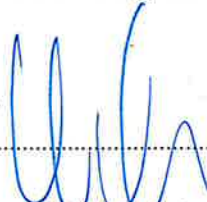
Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Berlin, den 23. 09. 2024



Spitzenverband Bund der Krankenkassen, K.d.ö.R., Berlin

Berlin, 24.09.2024



Ort, Datum

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

Berlin, 25.09.2024



Ort, Datum

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

Einvernehmen erklärt

Köln, 1.10.2024 

Ort, Datum

PKV-Verband, Köln

Benehmen erklärt

Berlin, 26.09.2024



Ort, Datum

Bundesärztekammer, Berlin